

Per E-Mail

An den
Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung,
Anlagenrecht

abteilung13@stmk.gv.at

26.1.2018

Mag. Wolfram Schachinger
T +43 1 51510 5241
F +43 1 51510 66 5241
wolfram.schachinger@wolftheiss.com

WOLF THEISS Rechtsanwälte
Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

T +43 1 515 10
F +43 1 515 10 25
wien@wolftheiss.com
www.wolftheiss.com

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
UID: ATU 68242500; DVR: 0231924
ADVM: P130664; FN 403377 b
FG: HG Wien; Sitz: Wien

M.10275802.1

ABT13- 30.00-82/2010-510

Einschreiterin: Styriabrid GmbH
Schulstraße 14
8423 St. Veit am Vogau

Vertreten durch: WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Schubertring 6
1010 Wien
ADVM-Code P 130664
FN 403377 b

Vollmacht erteilt

wegen: Entwurf ABT13- 30.00-82/2010-510 Abteilung 13/ Stand
18.12.2017 einer Verordnung des Landeshauptmannes
von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum
Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer
Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete
bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis
Radkersburg)

STELLUNGNAHME

Die Einschreiterin bekennt sich zur Notwendigkeit einer umweltverträglichen und wasserschonenden Landwirtschaft. Der Entwurf der Novelle zur Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18.12.2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg) wird allerdings in aller Schärfe als vollkommend überschießend abgelehnt.

Die Einschreiterin spricht sich inhaltlich gegen den Entwurf der Novelle aus. Darüber hinaus haften dem Entwurf auch gravierende formale Mängel an.

Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

Im Entwurf wurde weiterhin nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits äußerst restriktive Beschränkungen für Landwirte bestehen (etwa das Aktionsprogramm Nitrat).

Die steirische Landwirtschaft unterliegt aufgrund der anderweitigen restriktiven Vorgaben (ohne Schutzprogramm) bereits den strengsten gesetzlichen Dünge- und Wasserschutzauflagen Österreichs. Statt einer Vereinfachung wird mit dem Entwurf ein System an Doppelgleisigkeiten und unnützem Verfahrensaufwand einzementiert. Relevante Verbesserungen im Vergleich zum gültigen Grundwasserschutzprogramm sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung des viel zu groß ausgewiesenen Schutzgebietes und in der Folge dessen Einschränkung ist bedauerlicherweise und aus fachlicher Sicht unnachvollziehbar nicht vorgesehen.

Die Ausführungen in den Erläuterungen sind teilweise widersprüchlich und stellenweise sogar irreführend. Die Erläuterungen suggerieren, dass die Novelle ein Entgegenkommen, ja gerade ein "Kniefall vor der Landwirtschaft" sei. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall.

Die Darlegung derartiger behaupteter Gründe steht auch im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Grundlagenerhebung.

Weiterhin erfolgen die Maßnahmen ausschließlich im Bereich der Landwirtschaft, obwohl die Landwirtschaft nicht der alleinige Verursacher ist. Dieses unsachliche Sonderopfer, das den Landwirten abverlangt wird, stellt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und folglich Willkür dar.

Die Gründe für die Novelle wurden nicht ordnungsgemäß dokumentiert und die inhaltliche Ausgestaltung lässt die gebotenen Verbesserungen des Grundwasserschutzprogrammes nicht erkennen.

Die neue Anlage 3, die einen Leitfaden für die bewilligungsfreie Landwirtschaft regeln soll, ist in mehrerer Hinsicht nicht vollzugsfähig. Auf unterschiedliche Witterungsverhältnisse in den einzelnen Jahren etc wird, unsachlicher Weise, nicht Bedacht genommen.

Auch bei Einhaltung der Vorgaben nach der neuen Anlage 3 kann dennoch festgestellt werden, dass eine Bewilligungspflicht besteht. Somit wird die Anlage 3 vollkommen relativiert, die Vorgaben sind nicht Garant für die Feststellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Aufgrund der Komplexität und der weiterhin unpassenden Vorabgenehmigungsverpflichtungen ist die Verordnung (weiterhin) nicht vollzugsfähig und somit rechtswidrig.

Abschließend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Verpflichtungen weiterhin überschießend sind, sodass hierin ein Verstoß gegen die Erwerbsfreiheit der Landwirte zu sehen ist. Mit derartigen Vorgaben ist eine zukünftige Wirtschaftlichkeit der tierhaltenden Betriebe nicht möglich.

Styriabrid GmbH